

BGer 5A 235/2018 vom 30. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_235_2018

FR: TF 5A 235/2018 du 30 avril 2018

IT: TF 5A 235/2018 del 30 aprile 2018

Regeste

Besuchsrecht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Besuchsrechtsregelung; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer bestreitet in erster Linie die Kompetenz der KESB zur Modifikation der gerichtlichen Besuchsrechtsregelung. Er macht geltend, Eheschutzentscheide würden nur in formelle, aber nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, weshalb die Regelung gemäss Art. 315b ZGB nur vom Gericht und nicht von einer KESB modifiziert werden dürfe. Wie der Beschwerdeführer richtig festhält, erwachsen Eheschutzentscheide insofern nicht in materielle Rechtskraft, als sie bei veränderten Verhältnissen jederzeit abänderbar sind (vgl. Art. 179 Abs. 1 ZGB), wohl aber in formelle Rechtskraft (BGE 141 III 376 E. 3.3.1 S. 378), sobald das Verfahren abgeschlossen ist. Die Folgerungen, welche der Beschwerdeführer daraus zieht, sind indes falsch: Für die Abänderung gerichtlich festgesetzter Besuchsrechte greift die generelle Zuständigkeit der KESB gemäss Art. 315 Abs. 1 ZGB, soweit nicht eine der drei in Art. 315b Abs. 1 ZGB genannten Ausnahmen vorliegt, nämlich hängiges Scheidungsverfahren, Abänderung eines Scheidungsurteils oder hängiges neues Eheschutzverfahren (vgl. BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, N. 10a zu Art. 315b ZGB; BIDERBOST, in: Handkommentar zum schweizer Privatrecht, N. 10 zu Art. 315b ZGB; COTTIER, in: Kurzkomentar ZGB, N. 3 zu Art. 315b ZGB).

Vorliegend war der Eheschutzentscheid formell rechtskräftig und kein neues Eheschutzverfahren hängig. Entsprechend war die KESB gestützt auf Art. 315 Abs. 1 ZGB zuständig zur Modifikation der im Eheschutzentscheid vom 21. Juli 2016 erfolgten Regelung.

E. 3

In der Sache bestreitet der Beschwerdeführer veränderte Verhältnisse im Sinn von Art. 179 ZGB. Diesbezüglich genügen seine Ausführungen aber der aus Art. 42 Abs. 2 BGG fliessenden Begründungspflicht nicht, welche eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Obergericht hat ausführlich dargestellt, wie sich die Verhältnisse nach dem Eheschutzentscheid entwickelt haben. Zentral war dabei, dass der Streit derart ausartete, dass keine Übergaben stattfinden konnten und eine vernünftige direkte Kommunikation zwischen den Eltern nicht mehr möglich ist; in der Anhörung schilderten beide Kinder das Verhältnis zum Vater als

sehr schlecht und insbesondere D. _____ wollte nicht mehr zum Vater. Vor diesem Hintergrund stellt die abstrakte Behauptung, die Verhältnisse hätten sich nicht geändert, keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar und die Darlegung, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben soll (Art. 42 Abs. 2 BGG), erfolgt nicht.

E. 4

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen. Angesichts der vorstehenden Erwägungen konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch eigentlich abgewiesen werden müsste. Indes rechtfertigt es sich, aufgrund der konkreten Umstände von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.